

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00016

vom 6. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00016

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00016 du 6 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00016 del 6 giugno 2013

Erwägungen

E. 4

4.1. Vorab ist festzuhalten, dass äussere Einwirkungen auf die rechte Schulter, welche beim Unfallereignis von Ende Februar 2009 stattgefunden hätten und damals etwa in Form von Hämatomen oder Verletzungen der Haut sichtbar gewesen wären, nicht belegt sind. Nachdem dem Beschwerdeführer im Februar 2009 (Dr. Z. ___ führte im Arzzeugnis UVG den 1. Februar 2009 als Unfalldatum an [Urk. 11/2], der Beschwerdeführer seinerseits sprach wiederholt von Ende Februar 2009) ein Ast (Urk. 11/1, nachfolgend als Stamm mit etwa 10 bis 15 cm Durchmesser beschrieben, Urk. 11/6/1) auf die Schulter gefallen sein soll, suchte er keinen Arzt auf (Urk. 11/1). Die Schulter habe aber sofort geschmerzt (Urk. 11/6/1). In der Folge traten gemäss den Angaben des Beschwerdeführers nur bei gewissen, von diesem selten ausgeführten Bewegungen Schmerzen auf, weswegen er ebenfalls keinen Arzt konsultierte (Urk. 11/1). Echtzeitliche klinische und/oder im bildgebenden Verfahren erlangte Befunde, welche eine beim behaupteten Ereignis von Februar 2009 erlittene Verletzung belegen könnten, liegen nicht vor. Dass er bereits seit Ende Februar 2009 an Schulterschmerzen gelitten habe, stellt eine blosser Behauptung des Beschwerdeführers dar, die in den medizinischen Akten nirgends eine Stütze findet und sich daher nicht verifizieren lässt. Der Beschwerdeführer berichtete, dass sich im Mai/Juni 2010, mithin rund 14 Monate, nachdem ihm der Baumstamm auf die Schulter geschlagen haben soll, zu Beginn des Kieser-Trainingsprogramms heftige Schulterschmerzen rechts eingestellt hätten, welche zum Abbruch des Trainings geführt hätten. Gemäss Beschwerdeführer klangen die Schmerzen wieder ab, seien jedoch nicht ganz verschwunden (Urk. 11/1). Es folgten Physiotherapie und bezüglich ärztlicher Untersuchung bzw. Behandlung mindestens auch die in den Akten dokumentierte Arthro MRI der Schulter rechts vom 8. Dezember 2010 (Urk. 11/5). Diese Leistungen wurden von der Krankenkasse des Beschwerdeführers übernommen (Urk. 11/6/2). Gemäss den Darstellungen des Beschwerdeführers nahm er also schon im Jahre 2010 ärztliche Behandlung aufgrund des angeblichen Unfallereignisses vom Februar 2009 in Anspruch, wobei er der Beschwerdegegnerin - trotz der gesetzlich vorgesehenen unverzüglichen Meldepflicht (Art. 45 f. UVG) - damals noch keine Meldung machte.

4.2.

4.2.1. Bei der Arthro MRI-Untersuchung vom 8. Dezember 2010, welche zur Abklärung der Frage nach einer alten Binnenläsion oder Omarthrose durchgeführt wurde (Urk. 11/5), fand sich kein Hinweis auf eine ältere posttraumatische Läsion (E. 3.2). Sie erbrachte also auch keinen Nachweis dafür, dass der Beschwerdeführer sich im Februar 2009 eine solche Läsion zugezogen hatte.

begründen. Der Beschwerdeführer kann sodann aus den von ihm aufgelegten Dokumenten, welche die SLAP-Läsion im Allgemeinen zum Gegenstand haben (Urk. 3/3-6), nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er macht in diesem Zusammenhang geltend, dass ihm ein Baumstamm auf die Schulter gefallen sei, und verweist darauf, dass auch direkte Schläge auf Schulter (bei Kontaktsportarten) geeignet seien, eine SLAP-Läsion zu verursachen (Urk. 1 S. 9, Urk. 3/3 S. 2). Indes wird ihm vom Beschwerdeführer angeführten medizinischen Aufsatz als Ursache für eine SLAP-Läsion ebenso der natürliche Alterungsprozess des Labrums und des Bizepssehnenankers angegeben (Urk. 3/3 S. 3), was für die Beurteilung von Kreisarzt Dr. E. ___ vom 2. Dezember 2011 (Urk. 11/34/1) spricht.

4.3.4.4 Sowie der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, er habe vor dem Ereignis vom Februar 2009 keine Probleme mit der rechten Schulter gehabt (Urk. 1 S. 5), ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsfigur *post hoc ergo propter hoc*, bei der eine Schädigung bereits deshalb als durch einen Unfall verursacht erachtet wird, weil sie nach diesem aufgetreten ist (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage Bern 1989, S. 460, Anm. 1205), für die Annahme eines Kausalzusammenhangs rechtsprechungsgemäss nicht genügt (BGE 119 V 335 E. 2b/bb).

4.4.4.4 Zusammenfassend ergibt die Würdigung der medizinischen Akten, dass sich weder die behandelnden noch die beurteilenden Ärzte darauf festgelegt haben, dass die vom Beschwerdeführer geklagten Schulterbeschwerden auf den Unfall vom Februar 2009 zurückzuführen sind. Aufgrund der klinischen und in bildgebenden Verfahren erhobenen sowie der von Dr. D. ___ anlässlich der Schulterarthroskopie vom 10. Oktober 2011 festgestellten Befunde ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass es sich dabei - insbesondere bei der ventralen Labrumruptur in der rechten Schulter (12 bis 4 Uhr) und der Läsion im Bereich des Supraspinatussehnenansatzes - um Folgen des angeblich Ende Februar 2009 erlittenen Schlags auf die rechte Schulter handelt. Die einzelnen Beurteilungen der Kreisärzte Dres. C. ___ und E. ___ erweisen sich demnach als schlüssig und überzeugend, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf diese Einschätzungen abgestellt hat. Da der Nachweis eines Kausalzusammenhangs nicht mit dem Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gelingt, trägt der Beschwerdeführer die Folgen der Beweislosigkeit (BGE 115 V 133 E. 8a). Bei diesem Ergebnis können weitere Abklärungen zum medizinischen Sachverhalt unterbleiben, da sie an der Kausalitätsbeurteilung nichts zu ändern vermöchten.

5.4.4.4

5.1.4.4 Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, dass die Teilruptur der Supraspinatussehne eine unfallähnliche Körpererschädigung darstelle, bezüglich derer die Beschwerdegegnerin leistungspflichtig sei (Urk. 1 S. 12).

5.2.4.4 Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende Körpererschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt: a. Knochenbrüche; b. Verrenkungen von

Gelenken; c. Meniskusrisse; d. Muskelrisse; e. Muskelzerrungen; f. Sehnenrisse; g. Bandläsionen; h. Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körpererschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

5.3 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können nicht alle Sehnenläsionen (Risse, Zerrungen und Dehnungen) als unfallähnliche Körpererschädigung qualifiziert werden, sondern nach Art. 9 Abs. 2 lit. f. UVV nur Sehnenrisse und unter erschwerten Nachweisanforderungen partielle Sehnenrisse. Verneint wurde das Vorliegen einer unfallähnlichen Körpererschädigung etwa in einem Fall, wo eine Partilläsion der Supraspinatussehnen-Unterfläche, nicht aber ein Riss derselben und keine Rotatorenmanschettenruptur festgestellt wurden (Urteil des Bundesgerichts U 441/99 vom 29. August 2000, E. 4, mit weiteren Hinweisen).

Bei der Schulterarthroskopie rechts vom 10. Oktober 2011 wurde im Bereich des Supraspinatussehnen-Ansatzes eine ca. 8 mm längsverlaufende Läsion, jedoch auch eine durchgehend erhaltene Rotatorenmanschette mit insbesondere von extraartikulär nicht beschädigter Supraspinatussehne erhoben (Urk. 11/30/1). Ein eigentlicher Riss der Supraspinatussehne wurde somit nicht sichtbar. Entsprechend der wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichts vermag die festgestellte Läsion beim Ansatz der Supraspinatussehne die Kriterien eines Sehnenrisses gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. f. UVV nicht zu erfüllen. Es liegt somit keine unfallähnliche Körpererschädigung vor. Kommt dazu, dass die Kreisärzte Dres. C. ___ und E. ___ degenerative Veränderungen als Ursache für Schädigungen der Supraspinatussehne ansehen (E. 3.5, E. 3.8, E. 3.10). Weil die erhobene Läsion nicht als Sehnenriss im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. f UVV qualifiziert werden kann, entfällt eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin bereits aus diesem Grund, selbst wenn ein (geringer) Riss vorgelegen hätte, wäre auch diesbezüglich der Nachweis einer Verursachung durch das angebliche Ereignis von Februar 2009 nicht erbracht.

6. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht somit zu Recht verneint, was zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Martin Hablitzel

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.